

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 14 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie aufgrund § 10 der Geschäftsordnung des Senats vom 13. Juli 2017 hat die Hochschule für Musik Detmold folgende Ordnung erlassen:

Wahlordnung

Inhaltsübersicht

§ 1 **Geltungsbereich**

Abschnitt 1 - Gremienwahlen

- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahltermin
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Stimmabgabe
- § 11 Briefwahl
- § 12 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 13 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 14 Wahlanfechtung
- § 15 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 16 Nachrücken und Mandatsfolge
- § 17 Zusammentritt der Organe

Abschnitt 2 - Wahl der Dekaninnen/Dekane, der Rektorin/des Rektors sowie der Prorektorinnen/Prorektoren

- § 18 Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prorektoren oder Prorektorinnen
- § 19 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 20 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen

1. zum Senat der Hochschule für Musik Detmold,
2. zu den Fachbereichsräten,
3. der Rektorin oder des Rektors,
4. der Prorektorinnen oder der Prorektoren,
5. der Dekaninnen oder der Dekane bzw. des Dekanats und
6. der Prodekaninnen oder der Prodekane.

Abschnitt 1 - Gremienwahlen

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden in der Regel gleichzeitig durchgeführt.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Die Mitgliedergruppen werden gemäß § 12 Abs. 1 KunstHG gebildet.

(3) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

§ 3 Wahltermin

Gewählt wird rechtzeitig vor Beendigung der Amtsperioden an zwei aufeinander folgenden, nicht unterrichtsfreien Werktagen (außer Samstag). Die Hochschulleitung bestimmt den Termin der Wahl. Der Termin muss mindestens 6 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit liegen, damit die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist, wer drei Werktage vor Beginn der Wahl Mitglied der Hochschule und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben.

(2) Ein Mitglied der Hochschule, das mehreren Mitgliedergruppen oder Fachbereichen angehört, hat spätestens 14 Tage nach der Wahlbekanntmachung gegenüber dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlausschuss das Mitglied für diese Wahl einer der Gruppen oder

einem der Fachbereiche zu, denen es angehört. Die Erklärung ist für die betreffende Wahl unwiderruflich.

(3) Mitglieder der Hochschule, die für die Dauer von bis zu 6 Monaten beurlaubt sind, bleiben wahlberechtigt.

(4) Im Übrigen enden Wahlberechtigung und Wählbarkeit mit dem Ende der Mitgliedschaft an der Hochschule. Mit dem Ende der Mitgliedschaft scheidet eine Gewählte oder ein Gewählter auch aus allen Ämtern und Funktionen der Hochschule aus.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane übernehmen die Vorbereitung, die Durchführung und die Leitung der Wahl.

(2) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter. Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein gemeinsamer Wahlausschuss bestellt. Ihm gehören an

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Professorin oder ein Professor,
3. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter,
4. eine Studierende oder ein Studierender.

Die Mitglieder zu Nrn. 2 bis 4 des Wahlausschusses werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors jeweils für einen Wahlprozess gewählt. Die Wahl muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Fristen dieser Wahlordnung eingehalten werden können. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Abschluss der Wahl.

(3) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses wird gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Bewirbt sich ein Mitglied des Wahlausschusses für eine Wahl, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus; in diesem Fall wird unverzüglich ein neues Mitglied gewählt. Das gleiche gilt für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter benennt seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(5) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ausschlaggebend. Der Wahlausschuss kann sich zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung freiwilliger Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bedienen. Bei der Benennung der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidatinnen oder Kandidaten können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens sowie über das Wahlergebnis.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(8) Die Hochschulverwaltung hat den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(9) Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; der Wahlausschuss kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt eine nach Gruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis enthält Familiennamen, Vornamen und den Namen der Einrichtung (Fachbereich bzw. Einrichtung oder Verwaltung).

(2) Das Wählerverzeichnis wird 10 Tage nach der Wahlbekanntmachung zusammen mit der Wahlordnung für 14 Tage zur Einsicht ausgelegt. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ihrer oder seiner Gruppe einlegen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss drei Werktage vor Beginn der Wahl abgeschlossen. Nach diesem Termin können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl spätestens 40 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich durch Aushang an den dafür vorgesehenen Orten bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,

4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
10. die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
11. die Form und die Frist, in welcher die Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen sind,
12. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
14. den Termin der Wahl,
15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen sind und wann der Wahlbriefumschlag spätestens eingegangen sein muss,
17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

(3) Ergibt sich nach dem Erlass der Wahlbekanntmachung auf Grund von Streichungen und Nachträgen im Wählerverzeichnis das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit einer Wahl in einer Gruppe abweichend von der Wahlbekanntmachung, so ergänzt der Wahlausschuss die Wahlbekanntmachung durch einen entsprechenden Nachtrag.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl benannt. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet am 20. Tag nach der Wahlbekanntmachung. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Namen und Vornamen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nennen und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens einer oder einem wahlberechtigten Mitglied der jeweiligen Gruppe - für die Gruppe der Studierenden im Senat von mindestens 5 wahlberechtigten Mitgliedern -, zu unterzeichnen. Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter zwei oder mehrere Wahlvorschläge, wird diese Unterstützung vom Wahlvorstand in allen Wahlvorschlägen gestrichen; der Wahlvorschlag bleibt in

diesem Fall gültig, wenn er ohne die gestrichenen Personen die ausreichende Anzahl von Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern enthält.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann auch den Wahlvorschlag mit unterzeichnen, in dem sie oder er selbst benannt wird.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

Dem Wahlvorschlag ist die unwiderrufliche Erklärung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie mit einer Aufstellung als Kandidatinnen oder Kandidaten einverstanden sind.

Wenn sich aus dem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Unterzeichnerin oder Unterzeichner dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau oder Vertrauensmann).

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Listen mit Eingangsvermerk zu versehen und unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann und fordert sie oder ihn auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat die Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt worden sind. Mängel, die lediglich den Vorschlag einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aus der Liste.

(6) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten kann spätestens bis 17 Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss erhoben werden.

(7) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt zu machen.

(8) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt.

Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Organ zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als dieser Gruppe in dem Organ zustehen, so bleiben die von einer Gruppe nicht in Anspruch genommenen Sitze im Senat oder Fachbereichsrat frei.

§ 9 Stimmzettel

(1) Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.

(2) Die Stimmzettel müssen sich für die Wahlen zu den Organen und für die einzelnen Mitgliedergruppen farblich unterscheiden. Die Stimmzettel enthalten die Kandidatinnen oder Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit dem Vermerk, dass jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen hat, wie Mitglieder zu wählen sind und dass für eine Kandidatin oder einen Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf.

§ 10 Stimmabgabe

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Ein Mitglied des Wahlausschusses übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Rektorin oder des Rektors der Hochschule aus.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung an der dafür vorgesehenen Stelle des Stimmzettels durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(4) Beim Betreten des Wahlraumes legt die Wählerin oder der Wähler der Wahlleitung im Bedarfsfall ihren oder seinen Dienstausweis, Studierendenausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler ihre(n) oder seine(n) Stimmzettel in die Wahlurne.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Namen der jeweiligen Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer und deren Anwesenheitszeiten,
3. besondere Vorkommnisse.

(6) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht an der Briefwahl teilnehmen.

§ 11 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur zu entsprechen, wenn sie spätestens bis zum 6. Werktag vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sind.

Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, darf nicht an der Urnenwahl teilnehmen.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl, einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den/die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen freigemachten Wahlbriefumschlag. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren oder seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen Stimmzettelumschlag ihre/n oder seine/n Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15:00 Uhr eingeht.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen. Vor der Öffnung der Stimmzettelumschläge ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 12 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Wählerin oder der Wähler ihre oder seine Stimme auf dem Stimmzettel unbeobachtet abgeben kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahl und jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Anzahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über Stimmabgabe, die Stimmzettel, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
- b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
- c) den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder
- e) leer sind.

(5) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden je Wahl und Mitgliedergruppe,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Wahl und Mitgliedergruppe insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber,
7. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 14 Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich zu erheben und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer oder einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlausschuss einen Bescheid.

§ 15 Wiederholungswahl, Nachwahl

Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

Eine Wiederholungswahl bzw. Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt.

§ 16 Nachrücken und Mandatsnachfolge

Wenn bei einem Mitglied eines Gremiums

- a) das Wahlmandat nach § 14 Abs. 2 KunstHG ruht,
- b) das Wahlmandat durch Ausscheiden aus der Hochschule, einem Gremium oder durch Wechsel in eine andere Gruppe erlischt,
- c) im Fachbereichsrat das Wahlmandat eines Mitglieds erlischt, weil dieses Mitglied nicht mehr dem Fachbereich als passiv Wahlberechtigter angehört,

rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat nach im Fall von a) während des Ruhens des Wahlmandats und in den Fällen von b) und c) für die gesamte restliche Amtsperiode des Gremiums, die oder der nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl besitzt (Ersatzmitglied Personenwahl).

Wenn während der Legislaturperiode eines Gremiums ein Mitglied ausscheidet und keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat derselben Gruppe nachrücken kann, findet eine Ergänzungswahl statt.

§ 17 Zusammentritt der Organe

Der Senat und die Fachbereichsräte werden nach Durchführung der entsprechenden Wahlen von ihren Vorsitzenden unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.

Abschnitt 2 - Wahl der Dekaninnen/Dekane, der Rektorin/des Rektor sowie der Prorektorinnen/Prorektoren

§ 18 Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane

(1) Der neugewählte Fachbereichsrat tritt unverzüglich nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er wählt aus seiner Mitte die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan. Die Dekanin oder der Dekan müssen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sein, die Prodekanin oder der Prodekan kann auch Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Im Falle der Einrichtung eines Dekanats (§ 9 Abs. 3 und 5 Grundordnung) gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Die Sitzung wird von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan einberufen.

(2) Zur Dekanin oder zum Dekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen nach Maßgabe der Stimmengewichtung gem. § 9 Abs. 8 Grundordnung der Hochschule für Musik Detmold auf sich vereint.

(3) Im Anschluss an die Wahl der Dekanin oder des Dekans wird die Prodekanin oder der Prodekan nach dem gleichen Verfahren gewählt.

§ 19 Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Senats für die Dauer von 6 Jahren nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und der Grundordnung gewählt.

(2) Der Senat setzt zu Beginn des Prozesses zunächst eine Findungskommission ein. Die Findungskommission hat die Aufgabe, den Senat bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen und Senatsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Wahl vorzubereiten. Sie schlägt dem Senat mögliche geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl der Rektorin oder des Rektors vor.

Die Findungskommission soll paritätisch besetzt sein. §§ 12, 12a und 12b KunstHG finden Anwendung. Aus jeder Mitgliedergruppe nach § 4 der Grundordnung sind je zwei Mitglieder geschlechtsparitätisch zu entsenden. Die Mitglieder der

Findungskommission können sowohl Senatorinnen und Senatoren als auch andere Mitglieder der Hochschule sein.

Die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Findungskommission teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

Der Findungskommission soll zusätzlich mindestens ein externes Mitglied ohne Stimmrecht angehören, das durch ihre oder seine Persönlichkeit die Findungskommission im Hinblick auf die Expertise der Bewerberinnen und Bewerber beraten kann. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Erst nach abschließender Bestimmung, Benennung und Bestellung der Mitglieder der Findungskommission berät der Senat gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 der Grundordnung frühestens in seiner nächsten Sitzung, ob auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden soll. Der hierzu erforderliche Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen des Senats.

Der Senat beschließt ebenfalls über den Zeitraum der Durchführung der Wahl und das Stellenprofil und gegebenenfalls über den Ausschreibungstext. Wird auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet, finden die Regelungen des § 8 dieser Ordnung analoge Anwendung.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Senat zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ein. Zwischen Einladung und Wahltermin ist eine Frist von wenigstens 14 Tagen einzuhalten.

(5) Die Wahl ist geheim. Ein Beschluss des Senats zur Abkehr von der geheimen Wahl ist unzulässig und ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu beanstanden.

(6) Die Wahl findet nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 der Grundordnung statt. Wird die erforderliche Mehrheit der Stimmen auch im 2. Wahlgang nicht erreicht, so findet ein 3. und letzter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, beendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahlprozess und stellt fest, dass der Wahlgang ohne Ergebnis beendet wird. Für den Fall, dass mehr als 2 Bewerberinnen und Bewerbern durch Stimmgleichheit in eine Stichwahl gelangen müssten, findet kein 3. Wahlgang statt. In beiden Fällen entscheidet der Senat nach Bericht durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter über die Einzelheiten für eine Wiederholung des Wahlprozesses.

(7) Im Falle eines Ergebnisses gemäß Abs. 6 stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis fest und schlägt die Gewählte oder den Gewählten unverzüglich dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung durch die Landesregierung vor.

§ 20 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Nach Beschluss des Senats zur Anzahl der Prorektorinnen oder Prorektoren gemäß § 6 Abs.1 Grundordnung und Bekanntgabe im Verkündungsblatt der

Hochschule beruft die Rektorin oder der Rektor unmittelbar den Senat zur Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren ein.

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors in getrennten Wahlgängen nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 Grundordnung aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren gewählt. Die Prorektorin oder der Prorektor, die oder der die Rektorin oder den Rektor vertritt, muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Eine weitere Prorektorin oder ein weiterer Prorektor kann auch der Gruppe der akademischen Mitglieder angehören. § 16 Abs. 1 KunstHG ist zu beachten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch den Senat in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 3. Juli 2018.

Detmold, 5. Juli 2018



Prof. Dr. Thomas Grosse
Rektor der
Hochschule für Musik Detmold